



## Satzung der Ortsgemeinde Mörlen zur Änderung der Friedhofssatzung

vom 13. Nov. 2009

Der Gemeinderat Mörlen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mörlen vom 24.07.1996 wird wie folgt geändert:

(1) In § 6 (Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit) wird in Abs. 1 Satz 2 der Verweis auf § 13 Abs. 2 in „§ 13 Abs. 4“ geändert; im Abs. 3 wird das Wort „Reihengrabstätte“ durch das Wort „Urnenreihengrabstätte“ ersetzt.

(2) Im 4. Abschnitt - Grabstätten - wird Absatz 1 des § 11 (Allgemeines, Art der Grabstätten) wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf dem Friedhof werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengrabstätten
2. Urnenreihengrabstätten“

(3) In Abs. 1 des § 12 (Reihengrabstätten) werden die Worte „und Aschenbeisetzungen“ gestrichen. In Abs. 3 der Vorschrift entfallen die Worte „oder Asche“.

(4) § 13 (Urnengrabstätten) erhält folgende neue Fassung:

#### „§ 13 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen nur in Urnenreihengrabstätten beigesetzt werden.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Urnenreihengrabstätten erhalten eine Länge von 0,80 m und eine Breite von 0,80 m.

(4) Die Beisetzung ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.“

(5) In Abs. 2 des § 15 (Gestaltung der Grabmale) wird folgender neuer Buchstabe c) angefügt:

"c) Urnenreihengrabstätten:

Grabmale für Urnenreihengrabstätten dürfen eine Höhe von 0,40 m ab Einfassung nicht überschreiten."

(6) In § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 4 wird das Wort „Reihengrabstätten“ durch die Wörter „Reihen- und Urnenreihengrabstätten“ ersetzt.

(7) Die Nummer 6 der Aufzählung der ordnungswidrigen Handlungen im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung in § 26 Abs. 1 lautet nunmehr wie folgt:

„6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabeinfassungen und Grabmale nicht einhält (§ 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 2)“

## § 2 Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Mörten, 13.11.2000

*Funken-Haubrich*  
Gabriele Funken-Haubrich  
Ortsbürgermeisterin



Vorstehende Satzung wurde in der amtlichen Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, "Wäller-Blättchen", Nr. 47/00 am 24.11.2000

öffentlich bekanntgemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung

Bad Marienberg, 29.11.2000

im Auftrag:

*[Handwritten signature]*

